

Nr. 3/2010

Ihr Ansprechpartner:  
**Michael Legband**  
Telefon:  
**0431 5194-224**  
E-Mail:  
**legband@kiel.ihk.de**

03.02.2010

# MEDIENINFORMATION

---

## IHK Schleswig-Holstein fordert Gesamtreform der Umsatzsteuer

„Die aktuellen Probleme bei der Umsetzung der beschlossenen Umsatzsteuersenkung für Beherbergungsleistungen zeigen deutlich, dass wir statt immer komplizierterer Sonderregelungen eine Gesamtreform der Umsatzsteuer brauchen – und zwar rasch. Die jetzigen Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen sind sachlich nicht mehr nachvollziehbar und führen zu immer mehr Bürokratie.“ Das erklärte die Präsidentin der IHK Schleswig-Holstein, Margarete Böge, zur aktuellen Steuerdiskussion.

Aus Gründen der Vereinfachung und einer gerechten Besteuerung müssen daher sämtliche Regelungen für Ermäßigungen und Befreiungen überprüft und gegebenenfalls abgeschafft werden. Dies würde Raum für eine Absenkung des Regelsteuersatzes bieten. Klar ist dabei auch, dass es zwingend eine EU-weite und einheitliche Lösung geben muss, damit zwischen den EU-Staaten nicht erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen ausgelöst werden.

Die Senkung der Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen führt in der Praxis hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung von Auswärtstätigkeiten der Arbeitnehmer zu einer massiven Verkomplizierung und zusätzlicher Bürokratie zu Lasten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die aktuellen Probleme zeigen nun deutlich die Notwendigkeit einer Strukturreform des Steuerrechts, für die sich die IHK-Organisation bundesweit stark macht.

Wegen der seit dem 1. Januar 2010 geltenden unterschiedlichen Steuersätze für Beherbergungs- und Frühstücksleistungen besteht für den Aussteller der Rechnung nunmehr die Verpflichtung, in der Rechnung die Beherbergungsleistung mit sieben Prozent Umsatzsteuer und die Frühstücksleistung mit 19 Prozent Umsatzsteuer jeweils gesondert auszuweisen.

Da das bisherige Vereinfachungsverfahren nicht länger angewendet werden kann, hat der Arbeitnehmer bei Übernachtungen anlässlich von Dienstreisen das Frühstück in voller Höhe zu versteuern. Zudem kommt insbesondere im lohnsteuerlichen Massenverfahren auf die

betroffenen Arbeitgeber ein höherer Verwaltungsauswand im Hinblick auf die Reisekostenabrechnungen der Arbeitnehmer zu. „Dies ist vor dem Hintergrund schon bestehender Bürokratie nicht zumutbar!“, so Böge.

Die IHK-Organisation setzt sich derzeit dafür ein, dass für den Regelfall einer üblichen Dienstreise eines Arbeitnehmers die bisherige, in der Praxis bewährte Vereinfachungsregelung weiter Anwendung finden kann. Dies ist notwendig, um die politisch nicht gewollten Folgen der Umsatzsteuersenkung für Beherbergungsleistungen kurzfristig abzumildern.